Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung einer Teilfläche der Fl. Nr. 968/13, Gemarkung Marktleuthen zur Ortsstraße und Zurechnung zur Ortsstraße Schneebergstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art 46 Nr. 2 BayStrWG

Gemäß Beschluss des Grundstücks- Bau- und Umweltausschusses vom 20. Oktober 2026 wird eine Teilfläche der Fl. Nr. 968/13 (ca. 600 m²), Gemarkung Marktleuthen, entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße gewidmet und der Ortsstraße Schneebergstraße zugerechnet.

Anfangspunkt: Nordwestecke Fl. Nr. 968/8, Gemarkung Marktleuthen

Endpunkt: Südwestecke Fl. Nr. 959/2, Gemarkung Marktleuthen

Länge: ca. 80 m

Baulastträger: Stadt Marktleuthen

Widmungsbeschränkungen: Keine

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung mit Lageplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) in der Stadtverwaltung der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen – Bauamt – eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

A. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)

B. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Marktleuthen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktleuthen, 10. November 2026

Kaestner
Erste Bürgermeisterin